

Rechte »an«. Die Anerkennung der Rechte ist aber mit einer kategorischen Verpflichtung nicht identisch. Die Völkerrechtstheoretiker würden somit der Sache des internationalen Menschenrechtsschutzes einen großen Dienst erweisen, wenn sie die Einzelheiten des Zusammenhanges der in den beiden Pakten niedergelegten Rechte einer wissenschaftlichen Analyse unterziehen und im Rahmen dieser die Kernpunkte herausarbeiten sowie das Maß der durch die Vertragsstaaten übernommenen konkreten Verpflichtungen feststellen würden.

Besonders im Hinblick auf die eben erwähnten Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verlangt auch jene Grundsatzfrage eine Antwort: In welchem Maße und in welcher Weise ist die Staatengemeinschaft (und das heißt: ihre einzelnen Mitglieder) für die weltweite Sicherung dieser Rechte verantwortlich? Und angesichts der Bestrebungen der Dritten Welt zur Verwirklichung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung wäre auch zu bestimmen, was es konkret heißt, daß die erwähnten Rechte »durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit« verwirklicht werden sollen.

Anmerkungen

- 1 Zur Vorgeschichte des internationalen Menschenrechtsschutzes siehe H. Bokor-Szegö, Human rights and international law. In: Socialist Concept of Human Rights, Akadémiai Kiadó, Budapest 1966, S.267 — 309.
- 2 Dazu grundlegend die beiden Arbeiten von V.-Y. Ghéballi, La réforme Bruce 1939—1940, Genève; Aux origines de l'ECOSOC: l'évolution des commissions et organisations techniques de la Société des Nations, Annuaire français de droit international 1972.
- 3 S.D.N. J.O. 1939, S.264.
- 4 S.D.N. Doc.A.23 1939.
- 5 Übersetzung.
- 6 Beispielsweise das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1952) und das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (1957).
- 7 Schon laut Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (1948) ist Völkermord (die ernsthafteste Konsequenz der gefährlichsten Formen der Diskriminierung) ein Verbrechen gemäß internationalem Recht. Das Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (1973) erklärt die extremste Form der Rassendiskriminierung, die Führung einer Apartheid-Politik, zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- 8 N. Valticos, Universalité des droits de l'homme et diversité des conditions nationales. In: René Cassin amicorum discipulorumque liber I. Problèmes de protection internationale des droits de l'homme, S. 394—396 (Übersetzung).
- 9 I. Kovács, General problems of rights. In: Socialist Concept of Human Rights, Akadémiai Kiadó, Budapest 1966, S.18 (Übersetzung).

Die Vereinten Nationen und das Adoptionsrecht

Auf dem Weg zu einer Konvention oder Deklaration?

BERNHARD GRASSHOF

Mit ihrer Resolution 31/169 vom 21. Dezember 1976 proklamierte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Jahr 1979 zum Internationalen Jahr des Kindes, um damit einen äußeren Rahmen für weitere Überlegungen über die besonderen Probleme der Kinder und über eine Verbesserung ihrer Lage zu schaffen. Sie trug damit einem weitverbreiteten Empfinden Rechnung, daß nach umfangreichen Tätigkeiten zu Gunsten der Frauen nun auch etwas für die Kinder geschehen müsse. Zwar hatte die Generalversammlung, an die Genfer Deklaration über die Rechte des Kindes von 1924 anknüpfend, bereits durch ihre Resolution 1386(XIV) vom 20. November 1959 eine neue, zehn Leitsätze enthaltende Deklaration über die Rechte des Kindes angenommen; auch hatte sie den in Art. 25 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ vom 10. Dezember 1948 aufgestellten Forderungen nach besonderem sozialen Schutz für alle Kinder bereits im Jahre 1966 größeren Nachdruck dadurch verschafft, daß sie mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² (Art. 24) und mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ (Art. 10) spezielle Staatenverpflichtungen (mit dem Zivilpakt möglicherweise sogar unmittelbare individuelle Rechtsansprüche) zum Schutze der Kinder schuf, die inzwischen von mehr als 40 Staaten in völkerrechtlich bindender Weise übernommen worden sind. Gleichwohl läßt sich nicht übersehen, daß sich die UN-Generalversammlung bei der konkreten Ausgestaltung dieser dort geschaffenen Rechte, wie sie das z. B. zu Gunsten der Frauen in den Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau⁴, über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau⁵ und über die Eheschließung⁶ erreichen konnte, bislang von anderen Teilen der UN-Familie, insbesondere von UNICEF und der Internationalen Arbeitsorganisation, übertreffen lassen mußte. Besonderes Interesse gewinnt deshalb ein Vorhaben, das schon seit längerer Zeit auf den Tagesordnungen der Generalversammlung steht und in ganz besonderem Maße geeignet ist, schutzlosen und hilfsbe-

dürftigen Kindern dort Hilfe zu gewähren, wo dies wirkungsvoll nur in einem weltweiten Übereinkommen geschehen kann, im Bereich der Adoption und der Unterbringung von Kindern in Pflegestellen.

I. Bisherige Behandlung durch die Vereinten Nationen

Die Resolution von 1972

In einer Verbalnote vom 27. Juni 1972 schlug die Ständige Vertretung von Liberia bei den Vereinten Nationen, unter Bezugnahme auf eine am 18. September 1971 von der Weltkonferenz für Adoption und Unterbringung als Pflegekind (World Conference on Adoption and Foster Placement) in Mailand angenommene Entschließung, vor, den Punkt »Konferenz der Vereinten Nationen über Adoptionsrecht« in die Tagesordnung der 27. Generalversammlung (1972) aufzunehmen⁷. Nachdem ein diesbezüglicher Entschließungsentwurf von Liberia⁸ auf Grund der persönlichen Initiative von Frau Angie Brooks, der liberianischen Präsidentin der 24. Generalversammlung, eingebracht und nach wesentlichen Erweiterungen im Dritten Hauptausschuß der Generalversammlung (Sozialfragen und Menschenrechte) mit Unterstützung von Indien, Pakistan und Sierra Leone angenommen worden war⁹, nahm die Generalversammlung am 18. Dezember 1972 die Resolution 3028(XXVII) an¹⁰, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung hier in vollem Wortlaut wiedergegeben werden soll:

»Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung des historischen Interesses der Vereinten Nationen an den Problemen der Minderjährigen, wie sie in der Deklaration über die Rechte des Kindes dargestellt sind,
- in der Erkenntnis, daß insbesondere Kinder bei nationalen Unglücksfällen, Kriegen und sozialen Umschichtungen am meisten leiden,
- in der Erwägung, daß sowohl wegen fehlender Gesetze als auch wegen der zwischen den einzelstaatlichen Gesetzen bestehenden Unterschiede in zunehmendem Maße Rechts- und Gesetzesprobleme entstehen, welche die Interessen von Minderjährigen und anderer zu adoptierender Personen beeinträchtigen können,

- im Hinblick ferner auf die vielfältigen Gründe, die in unserer modernen Welt die häufige Unterbringung von Kindern in Heimen bewirken und damit Millionen von Kindern in der ganzen Welt der für ihre Entwicklung unentbehrlichen Familienatmosphäre berauben, sowie unter Betonung der sehr schwerwiegenden und oft irreparablen Schäden, die hierdurch für ihre physische, psychische und intellektuelle Entwicklung und ihre aktive soziale Eingliederung eintreten,
- in dem Bewußtsein, daß Kinder den zukünftigen Nachwuchs für jede Nation der Welt darstellen und daher gehegt und beschützt werden müssen,
- mit dem Bedauern, daß es wegen des umfangreichen Arbeitsprogramms während der laufenden Tagung nicht möglich gewesen ist, die Frage einer Konferenz der Vereinten Nationen für eine internationale Konvention über das Adoptionsrecht zu prüfen,
- in Anerkennung des Hinweises der Weltkonferenz für Adoption und Unterbringung als Pflegekind auf die schwerwiegenden Probleme bei Adoptionen und Unterbringungen in Pflegestellen,
- > fordert die Kommission für soziale Entwicklung auf, auf ihrer 23. Tagung die Frage zu erörtern und im Rahmen des gebilligten Arbeitsprogramms der Abteilung für soziale Entwicklung Empfehlungen für die Vorbereitung eines Berichts an die 29. Generalversammlung zu unterbreiten, der enthalten sollte:
 - a) rechtspolitische Tendenzen, Programme und rechtsvergleichende Darstellungen über den Schutz von Kindern bei Adoptionen und Unterbringung als Pflegekind;
 - b) Stellungnahmen zur Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz zum Zwecke der Ausarbeitung einer internationalen Konvention über das Adoptionsrecht.«

Nach einer Erörterung dieser Resolution auf der 23. Tagung der Kommission für soziale Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) (12. Februar — 2. März 1973) und auf Grund eines dort angenommenen Entschließungsentwurfs von Nigeria und Großbritannien¹¹ beschloß der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen auf seiner 54. Tagung am 16. Mai 1973 mit Resolution 1750(LIV), zunächst das Generalsekretariat mit den weiteren Vorbereitungsarbeiten zu beauftragen. Der Generalsekretär sollte zunächst mittels eines an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu versendenden Fragebogens Informationen über die Rechtslage und die Verwaltungspraxis zum Schutze der Kinder bei Adoptionen und Unterbringungen in Pflegestellen sammeln und deren Einstellung zur geplanten Adoptionskonferenz ermitteln. Ein zusammenfassender Bericht sollte der 56. Tagung des ECOSOC und der 29. Generalversammlung vorgelegt werden. Ferner wurde er aufgefordert, die bereits im Jahre 1956 vom früheren Sozialbüro (Bureau of Social Affairs) herausgegebene Studie »Vergleichende Analyse von Adoptionsgesetzen«¹² unter Berücksichtigung neuerer regionaler Übereinkünfte auf den neuesten Stand zu bringen.

Der in Zusammenarbeit mit einem Berater und der Internationalen Union für Kinderwohlfahrt (UIPE¹³) ausgearbeitete, sieben Hauptpunkte umfassende Fragebogen wurde vom Generalsekretär im Juli 1973 den Regierungen der Mitgliedstaaten (die Bundesrepublik Deutschland zählte damals noch nicht dazu) zur Beantwortung bis September 1973 übersandt. Auf einer Tagung der Internationalen Adoptiveltern-Vereinigung im Oktober 1973 in Genf mußte die vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen mit der Vorbereitung des Berichts beauftragte Vertreterin der UIPE feststellen, daß die Antworten der Regierungen nur zögernd eingingen. Da gegen Ende 1973 erst 22 Regierungen geantwortet hatten, beschloß der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationssitzung 1974, die Erörterung der Frage auf 1975 zu verlagern¹⁴.

Die 29. Generalversammlung beschloß deshalb auf Grund eines entsprechenden Vorschlags des Generalsekretariats¹⁵, die Erörterung auf die 30. ordentliche Tagung 1975 zu verschieben.

Der Bericht des Generalsekretärs

Nachdem bis Juni 1974 die Antworten von 51 Staaten¹⁶ eingegangen waren, legte der Generalsekretär am 5. November

1974 zur Vorbereitung der 24. Tagung der ECOSOC-Kommission für soziale Entwicklung (6. — 24. Januar 1975) einen zusammenfassenden Bericht vor¹⁷. Bis zum November 1974 eingegangene Antworten von weiteren 17 Regierungen konnten in einem Zusatzbericht berücksichtigt werden¹⁸.

Der Bericht, insoweit der Abfassung des Fragebogens folgend, behandelte die beiden Hauptprobleme der Adoption und der Unterbringung in Pflegestellen im größeren Rahmen einer Untersuchung allgemeiner Tendenzen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und stellte dabei fest, daß die grundlegende Notwendigkeit von gut ausgebauten Wohlfahrtsdiensten für Familien und Kinder allgemein anerkannt wird und daß an der Förderung dieser Sozialleistungen auch weltweites Interesse besteht. Im einzelnen wurden aber erhebliche Unterschiede nicht nur in der Durchführung, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung staatlicher Instanzen, sondern auch bei den angewandten Verfahren zur Ermittlung sozialer Mißstände und bei der Festsetzung von Prioritäten festgestellt. Während Mindestanforderungen für Gesundheit, Ernährung und bei Tageskrippen sowie bei der Straffälligenhilfe allgemein mit Vorrang behandelt würden, sei nur in sehr wenigen Ländern der Wille erkennbar, spezielle Vorhaben zur Unterstützung eltern- und pflegeloser Kinder mit Priorität zu fördern. Insbesondere die weniger industrialisierten Länder des afro-asiatischen Bereichs mit geringen Bevölkerungs- und Verstärkerproblemen legten das Schwergewicht auf Gesundheits- und Beschäftigungsprogramme zugunsten aller Familien und aller Kinder, ohne auf besondere Kindergruppen abzustellen. In anderen Ländern mit erst neuerdings entstandenen Sozialproblemen beständen bereits dringende Bedürfnisse für erweiterte Sozialmaßnahmen zugunsten pflegeloser Kinder; dabei werde aber allgemein das Schwergewicht auf anstaltsmäßige Unterbringung in Waisenhäusern, Kinderdörfern oder Gruppenunterbringungen gelegt; individuelle Sorgemaßnahmen bereiteten erhebliche Schwierigkeiten. Von den 51 erstberichtenden Staaten hätten nur 34 Regelungen über Pflegestellenunterbringung und nur 40 Adoptionsregelungen. Der Grundsatz, daß die beste Kindesfürsorge in der Familienfürsorge bestehe, werde auch in diesen Ländern befolgt.

Nach einem speziellen Überblick über die Besonderheiten der Staatenpraxis bei der Unterbringung von Kindern in Pflegestellen (sehr viel umfangreichere Anwendung als Adoption; Priorität der Unterbringung in Pflegestellen vor einer Anstaltsunterbringung; unterschiedliche Praktiken bei Auswahl, Kontrolle und Bezahlung der Pflegeeltern sowie bei der Einschaltung von Sozialdiensten und Gerichten) stellte der Bericht in bezug auf die Adoption eine erhebliche Zunahme ihrer Verwendung und ihrer gesetzlichen Regelung innerhalb der letzten zwanzig Jahre fest. Eine rechtliche Regelung der Adoption finde sich nicht nur in den vorerwähnten 40 Berichtsstaaten, sondern darüber hinaus in insgesamt mindestens 83 Staaten der Welt. Der Bericht erwähnte ferner die enorme Zunahme neuerer Adoptionsgesetze und Gesetzesänderungen auf diesem Gebiet seit 1953, darunter auch in einigen Staaten islamischen Rechts wie Bahrain, Irak, Kuwait und Oman. Im Gegensatz zur ursprünglichen Bedeutung der Adoption als Mittel zur Beschaffung von Erben für kinderlose Eltern werde sie heute in erster Linie als besonders geeignetes Institut zur familienmäßigen Eingliederung von elternlosen Kindern angesehen. Das Schwergewicht der Rechtsreformen liege in einer Erweiterung der Adoptionsmöglichkeiten durch Vermehrung der Adoptionsstellen, Verbesserung der Vermittlungssysteme, Ermutigung der Adoptiveltern und in der Verringerung der rechtlichen Erfordernisse wie des Mindestalters des Annehmenden, des Mindestaltersunterschiedes und der Kinderlosigkeit. Der Interessenkonflikt zwischen natürlichen und Adoptiveltern werde zunehmend berücksichtigt, wobei keineswegs eine Wahrung des über-

geordneten Kindesinteresses überall in der Praxis sichergestellt sei. Während sich ein Trend zu Gunsten der Volladoption mit vollständiger Trennung der rechtlichen Beziehungen des Kindes zu seinen natürlichen Eltern bemerkbar mache, sei die damit verbundene volle Integration und wünschenswerte Sicherheit bei der neuen Familie in den Gesetzen zahlreicher Staaten noch zu vermissen. Erwähnt wurden ferner neue Entwicklungen in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Irland, auch nach der Adoption Sozialdienste zur Verfügung zu stellen, insbesondere staatliche Zuschüsse zu zahlen und die Fortzahlung von Unterhaltsrenten zu ermöglichen, um das Wohl des Kindes beim Annehmen zu sichern. Dies könne auch auf Kosten einer früher oft in übertriebener Weise geübten Geheimhaltung geschehen.

In bezug auf die zwischenstaatliche Adoption stellte der Bericht eine Zunahme dieser Fälle dar, ohne dies mit Statistiken belegen zu können. Auch hier werde der in der Theorie allgemein vertretene Standpunkt, hier müsse das Kindeswohl überragende Bedeutung haben, in der Praxis oft nicht eingehalten. Nur wenige Länder hätten angemessene Maßnahmen zum Schutze der Kinder getroffen. Außerdem werde der vieldeutige Begriff des besten Kindesinteresses sehr unterschiedlich ausgelegt, wobei unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich sozialer Grundfragen wie der Stellung der Frau, Nichtehelichkeit, Heirat und Scheidung, Familienplanung und Abtreibung eine wesentliche Rolle spielten. In einigen Staaten werde der Schutz eigener Staatsangehöriger durch bedingungsloses Verbot zwischenstaatlicher Adoptionen oder durch Auferlegung kaum zu erfüllender Bedingungen bewirkt. Erhebliche Unterschiede stellte der Bericht in der Mitwirkung staatlicher oder privater Stellen der Heimatstaaten und der Aufnahmestaaten fest. Im Hinblick auf diese uneinheitliche Situation wies der Bericht auf die Ergebnisse des Europäischen Seminars der Vereinten Nationen über zwischenstaatliche Adoption hin, das 1960 in Leysin (Schweiz) stattgefunden hatte und wo zehn Grundregeln für zwischenstaatliche Adoptionen erarbeitet worden waren.

Nach einem Überblick über den Stand der Ratifikation der beiden bestehenden Adoptionsübereinkommen der Haager Konferenz und des Europarates stellte der Bericht ein nur geringes Interesse der befragten Regierungen an einer internationalen Adoptionsgesetzgebung fest. Von den 21 Staaten, die sich hierzu äußerten, hatten sich nur neun für derartige Arbeiten ausgesprochen. Bedenken wurden geäußert teils wegen der geringen Zahl der Ratifikationen der beiden bestehenden Konventionen, teils wegen der unterschiedlichen sozialen und kulturellen Situationen und der daraus sich ergebenden Rechtslagen in den einzelnen Staaten, teils auch, weil die eigene innerstaatliche Gesetzgebung als ausreichender Schutz vor Benachteiligungen der Kinder angesehen wurde.

Zur Frage der Einberufung einer internationalen Adoptionskonferenz hatten sich von den 68 Staaten nur 20¹⁹ befürwortend und drei (Belgien, Nigeria, Südafrika) ablehnend geäußert. Die übrigen Staaten äußerten Vorbehalte, Bedenken (Großbritannien und Frankreich) oder stellten eine Äußerung über ihre Haltung zu diesem Punkt zurück.

Die Kommission für soziale Entwicklung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen befaßte sich mit diesem Bericht auf ihrer 24. Tagung im Januar 1975 und empfahl dem ECOSOC die Annahme eines Entschließungsentwurfs ›Adoption von Kindern und Unterbringung als Pflegekind‹, der vom Rat am 6. Mai 1975 als Resolution 1925(LVIII) angenommen wurde (deutscher Text s. S. 31 dieser Ausgabe). Der Gedanke einer Adoptionskonvention wurde darin nicht aufgegriffen. Der Rat befürwortete die Ausarbeitung einer Deklaration über Grundsätze empfehlenswerter Adoptionspraktiken und forderte den Generalsekretär auf, hierfür eine Gruppe von Experten einzuberufen.

Im Hinblick auf den geringen Fortschritt der Arbeiten vertagte die 30. Generalversammlung eine Erörterung des Themas am 15. Dezember 1975 auf ihre 31. Tagung; dort am 16. Dezember 1976 auf ihre 32. und dort am 16. Dezember 1977 auf ihre 33. Tagung. In der Beratung im Dritten Hauptauschuß (Sozialfragen und Menschenrechte) am 9. Dezember 1977²⁰ wies die zuständige Vertreterin des Generalsekretariats, Frau Sipilä, darauf hin, daß für die Einberufung der Expertengruppe mindestens 25 000 US-Dollar zur Verfügung gestellt werden müßten. Bisher seien nur Zusagen in Höhe von insgesamt 7 100 Dollar eingegangen. Falls der notwendige Gesamtbetrag bald verfügbar werde, könne die Gruppe noch in der ersten Hälfte des Jahres 1978 zusammentreten.

II. Bestehende Übereinkommen

Gegenstand und Erfolg der Arbeiten der vorgesehenen Expertengruppe werden wesentlich von dem ihr vorliegenden Material und dem Stand seiner Aufbereitung abhängen. Die UN-Studie über Kinderadoptionen von 1953, die ergänzende rechtsvergleichende Analyse von Adoptionsgesetzen von 1956, die Ergebnisse der Weltkonferenz 1971 in Mailand und des Europäischen Seminars der Vereinten Nationen 1960 in Leysin wurden bereits erwähnt²¹. Besondere Bedeutung werden dabei das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Übereinkommen vom 14. April 1967 über die Adoption von Kindern sowie das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Annahme an Kindes Statt haben.

Das Europaratsübereinkommen

Das bereits völkerrechtlich in Kraft getretene Europaratsübereinkommen²² beschränkt sich, einer insoweit bestehenden generellen Absprache mit der Haager Konferenz für internationales Privatrecht entsprechend, auf das materielle Adoptionsrecht, und zwar ferner nur bei Minderjährigen. Es erklärt nur eine gerichtlich oder behördlich ausgesprochene Adoption für rechtswirksam und bekennt sich damit zu dem auch im neuen Adoptionsgesetz²³ der Bundesrepublik Deutschland unter Ablehnung des früheren Vertragssystems übernommenen Dekretsystem. Es verlangt die Zustimmung der Mutter und, bei ehelichen Kindern, des Vaters, oder der an deren Stelle zur Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigten Personen und läßt eine Ersetzung dieser Zustimmungen durch Gesetz zu²⁴. Der in § 1746 BGB ausgesprochene Grundsatz, daß die Adoption der Zustimmung des Kindes selbst bedarf, ist in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Eine pränatale Einwilligung der Mutter wurde ausgeschlossen, um die Mutter vor übereilten Entscheidungen und das Kind vor späteren unklaren Situationen zu schützen: die Einwilligungen sind erst nach Ablauf von mindestens sechs Wochen²⁵ seit der Geburt wirksam.

Die Gefahr einer Weiteradoption, bei der die Adoptiveltern im Ausland das Kind mißbräuchlich und ohne weitere Schutzmaßnahmen einer weiteren Adoption überlassen, wird ausdrücklich vorgebeugt²⁶. Für den Annehmenden schreibt es im Interesse der Vermittlungserleichterung ein relativ geringes Mindestalter zwischen 21 und 35 Jahren vor. Besonders wichtig ist der bereits im Leysin-Seminar herausgestellte und in § 1741 BGB bekräftigte Grundsatz des Übereinkommens, daß eine Adoption nur zum Wohle des Kindes zulässig ist. Das Übereinkommen schreibt auch vor, daß vor dem gerichtlichen oder behördlichen Adoptionsausspruch insoweit besondere Ermittlungen über die Annehmenden, das Kind und über dessen Familie angestellt werden müssen²⁷. Das Übereinkommen führt dann das auch in der deutschen Reformgesetzgebung übernommene Prinzip der Volladoption ein, bei der das Kind auch rechtlich ganz aus der alten Familie gelöst und voll in die neue eingegliedert wird, mit allen

Konsequenzen für Namensführung, gegenseitiges Erbrecht und Staatsangehörigkeit. Dementsprechend sieht es auch eine Aufhebung der Adoption nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vor. Das in der Bundesrepublik Deutschland bis 1950 geltende zwingende Erfordernis der Kinderlosigkeit des Annehmenden wird in dem Übereinkommen ausdrücklich untersagt. Es schreibt ferner eine bestimmte Pflegezeit bei den Annehmenden vor Ausspruch der Adoption vor, um Fehloptionen zu verhindern. Das Übereinkommen verlangt schließlich, in den innerstaatlichen Gesetzen die Möglichkeit einer Inkognito-Adoption vorzusehen, ebenfalls im Interesse des Kindes und der Erleichterung von Adoptionen.

Insgesamt dürfte damit das Europäische Übereinkommen dem modernsten in einzelstaatlichen Adoptionsgesetzen erreichten Standard entsprechen und allen menschen- und sozialrechtlichen Ansprüchen gerecht werden. Mit der Adoptionsreform sollten in der Bundesrepublik Deutschland zugleich die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Übereinkommens für die Bundesrepublik geschaffen werden²⁸.

Das Haager Übereinkommen

Das Haager Übereinkommen²⁹ regelt demgegenüber die bei zwischenstaatlichen Adoptionen von Kindern unter 18 Jahren auftretenden Fragen des Kollisionsrechts und des Internationalen Privatrechts, deren Neuregelung z. B. in Österreich im Rahmen einer generellen Neufassung des Internationalen Privatrechts geplant ist und auch bereits in Form eines Regierungsentwurfs Gestalt angenommen hat. In der Bundesrepublik Deutschland mußte diese Neuregelung mit Rücksicht auf die umfangreichen Vorhaben auf dem Gebiete der gesamten Familienrechtsreform und ihre Auswirkungen auch auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts zurückgestellt werden³⁰.

Hinsichtlich der Frage, welche Behörden oder Gerichte für die Durchführung des Adoptionsverfahrens zuständig sind³¹, hatte das Haager Übereinkommen zwischen dem beispielsweise in Art. 22 EGBGB und in den meisten kontinental-europäischen Rechten vertretenen Staatsangehörigkeits-

grundsatz, wonach der Staat der Angehörigkeit des Bewerbers und eventuell des Kindes zuständig ist, und dem z. B. in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Dänemark vertretenen Domizilprinzip zu entscheiden, wonach der Staat zuständig ist, in dem die Bewerber und eventuell das Kind ihren Wohnsitz haben. Das Übereinkommen erklärt beide Staaten für zuständig, gibt jedoch dem Domizilstaat das Recht, allgemein Entscheidungen des Heimatstaates nicht anzuerkennen, und gewährt andererseits dem Heimatstaat zum Ausgleich dafür das Recht, allgemein die Beachtung seiner Adoptionsverbote zu verlangen.

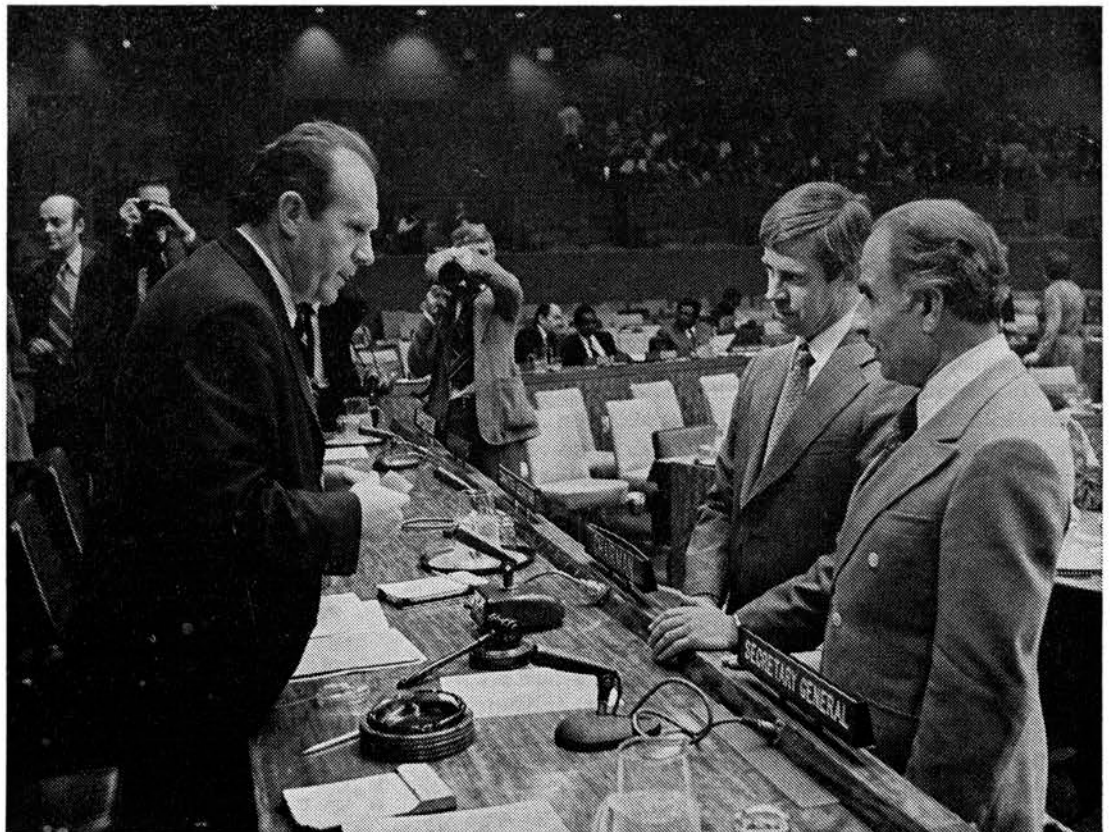
Bezüglich der Frage, welches Recht anzuwenden ist, beschränkt sich das Übereinkommen auf den Satz, daß die gemäß dem Übereinkommen zuständigen Behörden und Gerichte ihr innerstaatliches Recht (*lex fori*) anzuwenden haben, soweit nicht der Heimatstaat die vorerwähnte Erklärung abgegeben hat. Die mit der Einwilligung des Kindes zusammenhängenden Fragen sowie die Anhörung des Kindes und seiner Angehörigen richten sich stets nach dem Heimatrecht des Kindes.

Für die Feststellung einer Nichtigkeit und die Aufhebung einer Adoption sind die Behörden des Aufenthaltsstaates des Adoptivkindes, der Adoptiveltern und die Behörden des Staates, in dem die Adoption ausgesprochen worden ist, konkurrierend zuständig.

Im Falle einer Nichtigkeit ist grundsätzlich das innerstaatliche Recht des Staates anzuwenden, in dem die Adoption ausgesprochen worden ist, jedoch das Heimatrecht der Adoptiveltern, falls es sich um die Nichtbeachtung eines Adoptionshindernisses handelte, dessen Beachtung der Heimatstaat generell verlangt hatte. Das Heimatrecht des Kindes ist maßgebend, falls eine nach dessen Recht erforderliche Einwilligung gefehlt hat. Bei der Aufhebung der Adoption haben die mit der Sache befaßten Gerichte oder Behörden ihr eigenes Recht anzuwenden.

Da hiermit die Anwendung aller derjenigen wichtigen materiellen Adoptionsvorschriften sichergestellt ist, die im gemeinsamen Heimatrecht der Adoptiveltern und im Heimatrecht des Adoptivkindes enthalten sind, konnte das Über-

Der Punkt »Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt« wurde auf Antrag von 42 Mitgliedstaaten nachträglich auf die Tagesordnung der 32. Generalversammlung gesetzt. Vor dem Politischen Sonderauschuß hatten Assad Kotaite, Ratspräsident der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), und Flugkapitän Derry F. Pearce, Vorsitzender der Internationalen Föderation der Pilotenverbände (IFALPA), Gelegenheit, ihre Vorstellungen vorzutragen. Am 3. November 1977 nahm die Generalversammlung die Resolution 32/8 (deutscher Text s.S. 31f. dieser Ausgabe) durch allgemeine Übereinstimmung an. — Unser Bild zeigt den Vorsitzenden des Politischen Sonderauschusses, Bernhard Neugebauer (DDR), im Gespräch mit Assad Kotaite (rechts) und Derry F. Pearce (Mitte).



einkommen die gegenseitige zwingende Anerkennung aller Adoptionen, Nichtigkeitserklärungen und Aufhebungen, die gemäß dem Übereinkommen in einem der Vertragsstaaten erfolgen, ohne besondere Prüfungsverfahren in allen anderen Vertragsstaaten vorschreiben.

Das Übereinkommen läßt alle Fälle unregelt, in denen Beteiligte in einem Nicht-Vertragsstaat ihren Wohnsitz haben oder dessen Staatsangehörigkeit besitzen, ebenso die Fälle, in denen die annehmenden Ehepaare unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben. Es hat darüber hinaus Kritik erfahren, weil das von ihm anerkannte Recht des Heimatstaates des Annehmenden, vom Wohnsitzstaat des Annehmenden die Beachtung aller seiner Adoptionsverbote zu verlangen, im Ergebnis zur Durchsetzung rückständiger Rechtsordnungen des Heimatstaates führen müsse³².

Das Übereinkommen der nordischen Staaten

Daneben besteht noch ein Übereinkommen vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über gewisse Bestimmungen der internationalen Privatrechte betreffend Ehe, Adoption und Vormundschaft, und zwar in der Fassung einer Vereinbarung vom 26. März 1953, die ebenfalls als Grundlagenmaterial Verwendung finden könnte³³.

III. Gegenstand einer Adoptionskonferenz

Nachdem die von der Generalversammlung in der Resolution 3028(XXVII) angeforderten Stellungnahmen zur Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Adoptionsrecht entsprechend dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 1974³⁴ in bezug auf eine Adoptionskonvention sehr zurückhaltend ausgefallen waren und der Wirtschafts- und Sozialrat demgegenüber mit seiner Resolution 1925(LVIII) ausdrücklich die Ausarbeitung einer Deklaration über die Grundsätze empfehlenswerter Adoptionspraktiken befürwortet hatte, dürfte der Gedanke einer Adoptionskonvention — obgleich immer noch auf der Tagungsordnung der Generalversammlung auftretend und bisher noch von keinem UN-Organ ausdrücklich zurückgewiesen — nur noch bei unerwartet großen Erfolgen der bevorstehenden Expertentagung weiter verfolgt werden können.

Dies erscheint aus der Sicht desjenigen, der die internationale Rechtsvereinheitlichung als wesentlichstes und wichtigstes Mittel für eine auf Dauer angelegte Völkerverständigung und die Vereinten Nationen als hierfür prädestiniertes Gremium ansieht, insbesondere deshalb bedauerlich, weil hier ein rechtlich abgrenzbarer Teilbereich vorliegt, der in zahlreichen Staaten entweder neu geregelt werden muß oder vor nicht allzulanger Zeit unter im wesentlichen gleichen Grundsätzen³⁵ neu geregelt worden ist und bei dem sowohl menschenrechtliche als auch soziale Aspekte für eine weltweite Vereinheitlichung zumindest von Grundprinzipien sprechen. Anerkanntermaßen gibt es Mißstände im Bereich der Adoption wie z. B. das Erscheinungsbild der Weiteradoption oder die gewerbliche Vermittlung von Adoptionskindern aus unterentwickelten Staaten in Industrienationen ohne ausreichenden Schutz dieser Kinder, die dringend gemeinsamer Maßnahmen auf internationaler Ebene bedürften, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung. Andererseits ist die Realität nicht zu verkennen, daß eine — verbindliche Einzelregelungen enthaltende — Konvention, die Erfolgsaussicht haben soll, umfangreiche Vorarbeiten erfordert, die von einer Expertengruppe auf einer oder auch zwei oder drei Tagungen auch bei intensivster Arbeit nicht nachgeholt werden können. Es zeigt sich hier ein grundsätzlicher Mangel im Verwaltungssystem des UN-Sekretariats, daß es im Bereiche der Rechtsvereinheitlichung nur in Spezialbereichen mit zureichenden Mitteln und Möglichkeiten ausgestattet ist, um die für derartige Kodifikationen unerläßlichen Forschungs-

arbeiten entweder selbst zu leisten oder sie von maßgeblichen Organisationen oder Institutionen wie der Völkerrechtskommission durchführen zu lassen. Nur kurzfristig zugezogene Sachverständige, auch Regierungsexperten, sind erfahrungsgemäß (wie etwa die trotz aller Mühen des Flüchtlingskommissars unzureichende Vorbereitung der inzwischen gescheiterten Asylrechtskonferenz bewiesen hat) hierzu wegen ihrer sonstigen Aufgaben, vielleicht aber auch wegen ihrer auf Zeitdruck berechneten Arbeitstechnik nicht in der Lage. Eine weitgehende Verteilung aller Vorarbeiten auf wissenschaftliche Institute, Organisationen und auch auf die Regierungen der Mitgliedstaaten zumindest bei komplizierten Rechtsmaterien wie dieser wäre angezeigt. Es sollte in solchen Fällen baldmöglichst die Vorstellung aufgegeben werden, als ließen sich auf einer oder zwei Expertentagungen wesentlichere Erfolge als eine mehr oder weniger unverbindliche Deklaration erreichen und das in Bereichen, in denen bereits jetzt feststeht, daß papiermäßig verbrieft Rechte auf vorrangige Beachtung des Kindeswohls in der Praxis weitgehend unbeachtet geblieben sind. Dabei könnte doch gerade durch sachliche Vorbereitungen von Rechtsfragen einer oft beklagten »Politisierung« von UN-Gremien besonders wirksam begegnet werden, jedenfalls auf einem Gebiet wie diesem, auf dem (wie die bestehenden Adoptionsstatistiken beweisen) zweifellos ein gemeinsames Interesse der Staaten an einer Beseitigung von Ungerechtigkeiten besteht³⁶.

Nach der gegebenen Sachlage wird sich die Expertengruppe mit der Ausarbeitung von Leitsätzen für Gesetze und ihre verwaltungsmäßige Durchführung befassen, die sich an die Prinzipien von Leysin und die in den beiden bestehenden Übereinkommen niedergelegten Grundsätze anlehnen. Zu hoffen bleibt, daß sich die Experten wenigstens auch mit Grundsätzen für die Pflegestellenvermittlung befassen, für die es sogar im deutschen Bereich weitgehend an effektiven Kontrollrechten fehlt. Dies würde auch durchaus mit dem sozial- und menschenrechtlichen Rahmen vereinbar sein, in dem die Arbeiten bisher in der Sozialabteilung des Generalsekretariats und beim Wirtschafts- und Sozialrat behandelt worden sind.

Anmerkungen

- 1 »Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.«
- 2 Vom 19.12.1966, BGBl 1973 II, 1533; s. auch VN 1/1974 S. 16 ff.
- 3 Vom 19.12.1966, BGBl 1973 II, 1569; s. auch VN 1/1974 S. 21 ff.
- 4 Vom 31.3.1953, BGBl 1969 II, 1929; 1970 II, 46.
- 5 Vom 20.2.1957, BGBl 1973 II, 1249; s. auch VN 6/1968 S. 207.
- 6 Übereinkommen vom 7.11.1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung des Ehemillens, s. VN 4/1968 S. 132; vgl. den Beitrag von Böhmer, Das Übereinkommen der UN über die Eheschließung, VN 4/1968 S. 111 ff.
- 7 UN-Doc. A/8751.
- 8 UN-Doc. A/C.3/L.1988 und L.1988/Rev.1.
- 9 Bericht des Dritten Ausschusses, UN-Doc. A/8951, Annahme dort mit 89 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Stimmenthaltungen islamischer Länder. Protokoll der Diskussion im Dritten Hauptaustausch am 8.12.1972 UN-Doc. A/C.3/SR.1975.
- 10 Mit 108 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Enthaltungen.
- 11 UN-Doc. E/CN.5/L.400/Rev.1; vorbereitendes Sekretariatsdokument UN-Doc. E/CN.5/491.
- 12 Comparative Analysis of Adoption Laws, United Nations Department of Economic and Social Affairs, 1956, ST/SOA/30 vom 27.7.1956, UN-Publication 56.IV.5. Die Studie erschien in einer Reihe von in den fünfziger Jahren herausgegebenen Berichten über sozial benachteiligte Kinder: Children Deprived of a Normal Home Life, UN-Publication 52.IV.3; Study on Adoption of Children, UN-Publication 53.IV.19; The Institutional Care of Children, UN-Publication 56.IV.6. Ein Bericht über Kinder (Report on Children, UN-Publication E.71.IV.3) war der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer 21. Tagung 1970 vorgelegt worden, die daraufhin dem Wirtschafts- und Sozialrat die Annahme der Resolution 1493(XLVIII) vorschlug. Nach 1956 hatte sich die Sozialabteilung des Generalsekretariats mit Adoptionsrecht nicht mehr befaßt, vgl. UN-Doc. E/CN.5/491.
- 13 Union Internationale de Protection de l'Enfance — International Union for Child Welfare, Kategorie II der nichtstaatlichen Organisationen mit beratendem Status beim ECOSOC.
- 14 Entscheidung 1(LVI), vgl. UN-Doc. A/9690.
- 15 UN-Doc. A/9772; Protokoll der Erörterung im Dritten Hauptaustausch am 6.12.1974 UN-Doc. A/C.3/SR.2110.

- 16 51 Staaten: Belgien, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Südafrika, Schweden, Vereinigte Staaten, Zypern, Ägypten, Australien, Indonesien, Irak, Iran, Katar, Kuwait, Oman, Singapur, Bahrain, Barbados, Bhutan, Ghana, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Nigeria, Tansania, Tschad, Zaire, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrußland, Costa Rica, Dominikanische Republik, Haiti, Honduras, Kambodscha, Kolumbien, Laos, Sierra Leone, Sri Lanka, Trinidad und Tobago.
- 17 UN-Doc. E/CN.5/504 und Corr.1 und 2.
- 18 UN-Doc. E/CN.5/504/Add.1: Dänemark, Frankreich, Türkei, Kanada, Bolivien, Guyana, Libanon, Mali, Marokko, Neuseeland, Nicaragua, Pakistan, Peru, Somalia, Syrien, Tonga.
- 19 Dänemark, Italien, Kanada, Australien, Zypern, Griechenland, Liberia, Guyana, Peru, Kolumbien, Ghana, Indonesien, Kambodscha, Laos, Madagaskar, Malawi, Katar, Sierra Leone, Sri Lanka, Tschechoslowakei.
- 20 Protokoll des Dritten Hauptausschusses UN-Doc. A/C.3/32/SR.76 und Note des Generalsekretärs UN-Doc. A/32/131.
- 21 Vgl. die Fundstellen in Anm. 12. Bereits im Januar 1957 war ein »Europäischer Sachverständigenausschuß« in Genf zusammengetreten, der vom Europäischen Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen zusammen mit dem Internationalen Sozialdienst einberufen worden war. Der Sachverständigenausschuß legte einen Bericht mit zwölf Leitsätzen für zwischenstaatliche Adoptionen vor, der als Grundlage für das Europäische Seminar 1960 in Leysin diente, vgl. Schwind, Der Haager Vorentwurf eines Internationalen Adoptionsübereinkommen, StAZ 1964,29; Vereinte Nationen, Europäisches Seminar über zwischenstaatliche Adoptionen, Leysin/Schweiz, 22. bis 31. Mai 1960, Bericht (deutsch), UN/TAO/SEM/1960/Rep.2. Der Bericht der Genfer Tagung 1957 ist veröffentlicht in: United Nations, Intercountry Adoptions, Report of a European Expert Group, Geneva 1958, TAA/EG/Rep.3. Ein Sonderausschuß des Seminars von Leysin verfaßte einige grundlegende Empfehlungen für eine »Europäische Konvention über zwischenstaatliche Adoptionen«, vgl. Conférence de la Haye de droit international privé, Actes et Documents de la Dixième Session, Tome II, Adoption, S. 54—58.
- 22 Bisher von sieben Staaten ratifiziert: Großbritannien, Schweiz, Schweden, Norwegen, Irland, Malta und Italien. Gezeichnet ist es von Dänemark, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland und Luxemburg.
- 23 Gesetz vom 2.7.1976 über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz), BGBl 1976 I, 1749, ferner Gesetz vom 2.7.1976 über die Vermittlung der Annahme als Kind (Adoptionsvermittlungsgesetz), BGBl 1976 I, 1762.
- 24 Die mit entsprechenden deutschen Ersetzungsbefugnissen verbundene starke Einschränkung des Elternrechts ist vom Bundesverfassungsgericht als mit Art. 6 GG vereinbar angesehen worden, vgl. BVerfGE 24, 119; § 1748 BGB hat diese Möglichkeiten noch erweitert.
- 25 In § 1747 Abs. 4 BGB ist ein Kindesalter von 8 Wochen vorgesehen.
- 26 Vgl. § 1742 BGB.
- 27 Entsprechende Pflichten sind in der Bundesrepublik nunmehr durch die Neufassungen der §§ 48 a, 48 b JGG und § 56 FGG begründet worden.
- 28 Bundestags-Drucksachen 7/3061 S.17 Nr.6 am Ende; vgl. auch Bundestags-Drucksache 7/5087 mit dem Bericht des 6. Ausschusses.
- 29 Das Übereinkommen ist bisher nur von der Schweiz (Schweizer Bundesblatt 1971, S. 1178) und von Österreich (Regierungsvorlage vom 2.4.1968, Nr. 820 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats XI.GP) ratifiziert und mangels einer dritten Ratifizierung völkerrechtlich noch nicht in Kraft getreten. Zur Vorgeschichte: Ferid, Die 9. Haager Konferenz, RabelsZ 1962/63, 411; vgl. ferner die Fundstellen in Anm. 21.
- 30 Vgl. Bundestags-Drucksache 7/3061 S. 27/28.
- 31 Hierzu auch Jayme, Grundfragen einer Reform des internationalen Adoptionsrechts, in: Das Ständesamt 1973,229; ders., Die Adoption mit Auslandsberührung im künftigen Adoptionsrecht, in: Das Ständesamt 1976,1 und 246; ders. in StAZ 65,33.
- 32 Vgl. die in Anm. 29 erwähnte österreichische Regierungsvorlage.
- 33 Vgl. Bergmann-Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Aufl. 1957, Abschnitt Dänemark S. 8.
- 34 S. Anm. 17, 18.
- 35 In Frankreich Loi No. 76—1179 du 22 décembre 1976 modifiant certaines dispositions relatives à l'adoption, Journal Officiel 23 décembre 1976, abgedruckt bei Clunet, Journal du Droit International 1977, 520, dazu Patureau in: Recueil Dalloz Sirey 1977, 259; L'adoption en présence de descendants; Schweiz: Verordnung über die Adoptionsvermittlung, Änderung vom 19. Oktober 1977, Sammlung der eidgenössischen Gesetze 1977, 1929, nebst Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern, aaO S. 1931. Zum Children Act 1975 in Großbritannien vgl. Cretney, »Welfare« in the New Adoption Law, New Law Journal Vol. 126, 1. Juli 1976, S. 671 sowie Freeman, First Considerations in Adoption Law, New Law Journal 1977, 679. Der am 7.2.1978 vom österreichischen Ministerrat gebilligte Gesetzentwurf, mit dem das gesamte österreichische internationale Privatrecht neu geregelt werden soll, enthält auch insoweit einschlägige Neuregelungen. Im internationalen Kindschaftsrecht wird dort die aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes bedenkliche Anknüpfung an das Vaterrecht beseitigt und statt dessen das Kind in den Mittelpunkt der rechtspolitischen Erwägungen gestellt, vgl. Bericht der Wiener Zeitsung vom 8.2.1978.
- 36 Vgl. Jayme, Anerkennung oder Bestätigung kolumbianischer Adoptionen durch deutsche Gerichte?, in: Das Ständesamt 1976, 72.

Die Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht in Hamburg

ROLF HERBER

Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung den Generalsekretär der Vereinten Nationen eingeladen, die Diplomatische Konferenz zur Verabschiedung eines neuen weltweiten Übereinkommen über das internationale Seefrachtrecht in der Bundesrepublik Deutschland abzuhalten. Die Vereinten Nationen haben diese Einladung angenommen; die Konferenz findet vom 6. bis 31. März 1978 in Hamburg statt.

In Heft 4/1977 dieser Zeitschrift ist auf die Konferenz bereits hingewiesen worden¹. Dort ist auch die Resolution der Generalversammlung 31/100 wiedergegeben, die den Generalsekretär mit der Vorbereitung der Konferenz beauftragt und einigtes über ihre Vorgeschichte und ihren Gegenstand aussagt². Da diese Konferenz jedoch die erste weltweite Diplomatische Konferenz in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt ist und da sie eine bedeutende Rolle im Rahmen der verhältnismäßig jungen Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Handelsrechtsangleichung (auf die in dem folgenden Beitrag ebenfalls eingegangen wird) spielt, erscheint es angebracht, ihre Aufgabe sowie ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung im einzelnen näher darzulegen.

I. Einleitung

Gegenstand der Konferenz ist die Verabschiedung eines multilateralen Übereinkommens über das Seefrachtrecht, genau gesagt: eines »Übereinkommens über die Beförderung von

Gütern auf See«. Eines handelsrechtlichen Übereinkommens also, das die Aufgabe hat, die Rechtsbeziehungen zwischen Seebeförderern und Verladern international einheitlich modern neu zu regeln. Der Vorentwurf für dieses Übereinkommen ist aus längeren Verhandlungen der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) hervorgegangen, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1966 als eine Kommission des 6.(Rechts-) Ausschusses eingesetzt hat und der die Bundesrepublik Deutschland seit 1974 angehört. Diese Kommission legt damit das erste bedeutende Ergebnis ihrer Arbeit vor und es erscheint zweckmäßig, die Gelegenheit der Darstellung des Konferenzgegenstandes auch und besonders dazu zu benutzen, einmal auf die wertvollen fachbezogenen Arbeiten dieses Gremiums hinzuweisen, die sich normalerweise nicht im Rampenlicht der großen wirtschaftlichen Debatten abspielen — sehr zu ihrem Nutzen, blieben sie doch deshalb bisher auch weitestgehend verschont von emotionalen Gegensätzen und Vorurteilen im Verhältnis der Industrieländer zu den Entwicklungsländern. Die in solchen Gremien ebenso wie in den Sonderorganisationen geleistete sachliche Arbeit insbesondere mit wirtschaftlichen Bezügen dürfte für die Vereinten Nationen ein außerordentlich großer, wenn auch der vielleicht am wenigsten sichtbare Aktivposten sein, weil hier auf lange